

Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung IV
D-4509/2006
{T 0/2}

Urteil vom 9. Juli 2008

Besetzung

Richter Fulvio Haefeli (Vorsitz),
Richterin Emilia Antonioni, Richter Robert Galliker,
Gerichtsschreiber Gert Winter.

Parteien

A._____, geboren (...),
alias **A.**_____, geboren (...), Sri Lanka,
vertreten durch Gabriel Püntener, Fürsprecher,
Effingerstrasse 4a, 3001 Bern,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung; Verfügung des BFM vom 18. Mai
2005 / N .

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer verliess seinen Heimatstaat eigenen Angaben zufolge am 26. Juni 2004 von Colombo aus auf dem Luftweg und gelangte am 23. August 2004 via Frankreich und unter Umgehung der Grenzkontrolle in die Schweiz, wo er am gleichen Tag in der Empfangsstelle (...) ein Asylgesuch einreichte. Anlässlich der Befragung vom 25. August 2004 in der Empfangsstelle sowie der direkten Anhörung vom 30. August 2004 durch das Bundesamt machte der Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuchs im Wesentlichen geltend, er sei tamilischer Herkunft und stamme aus dem Jaffna District (Northern Province). Dort habe er bis im Jahre 1990 in verschiedenen Ortschaften als Privatlehrer gearbeitet. Eine Lehrerstelle habe er ab dem Jahre 1990 in M._____ (Badulla District, Uva Province) bekleidet. In den Jahren 1998 und 1999 habe er nebst dem Besuch des Lehrerseminars in (...) unter anderem Waisenkinder von Aktivisten der LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam) unterrichtet und im Jahre 2000 in N._____ (Badulla District) seine Lehrtätigkeit wieder aufgenommen. Auch danach sei der Kontakt zu seinen Lehrerkollegen in (...), die wie er selbst die LTTE unterstützt hätten, nicht abgebrochen. Nach der Spaltung der LTTE in eine Jaffna- und Batticaloa-Gruppe habe er im April 2004 von der Verhaftung zweier Lehrerkollegen durch die LTTE Kenntnis erlangt. Da ihn gewisse Anhänger der LTTE zu Unrecht der Zugehörigkeit zur Batticaloa-Gruppe der LTTE beschuldigt hätten und bei seiner Schulleiterin in O._____ telefonische Drohungen gegen ihn eingegangen seien, habe er sich zur Flucht entschlossen. Mit den srilankischen Behörden habe er damals keinerlei Probleme gehabt. Dementsprechend sei er am 26. Juni 2004 von Colombo aus nach London geflogen und habe bei der Einreise über einen Reisepass nebst Visum für Grossbritannien verfügt. Dieser Pass sei bei dem Schlepper verblieben, der ihn ab dem 31. Juli 2004 via Frankreich in die Schweiz gebracht habe. Mit Formular vom 23. August 2004 forderte das BFM den Beschwerdeführer auf, Identitätspapiere vorzulegen.

B.

B.a Mit Entscheid vom 6. September 2004 trat das Bundesamt gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) auf das Asylgesuch vom 23. August 2004 des Be-

schwerdeführers nicht ein, wies ihn aus der Schweiz weg und forderte ihn auf, die Schweiz – unter Androhung von Zwangsmitteln im Unterlassungsfall – am Tag nach Eintritt der Rechtskraft zu verlassen.

B.b Mit Beschwerde vom 10. September 2004 liess der Beschwerdeführer die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Gewährung von Asyl in der Schweiz beantragen. Ausserdem sei der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Zur Begründung liess der Beschwerdeführer unter anderem geltend machen, er sei tamilischen Mitbürgern gegenüber ausgesprochen misstrauisch eingestellt und habe es im Anblick eines tamilischen Übersetzers nicht gewagt, alles zu äussern. Dazu gehörten seine Festnahmen in den Jahren 1993 und 1995 durch die staatlichen Behörden, zumal diese den Verdacht gehegt hätten, es handle sich bei ihm um einen Spion der LTTE. Es sei dementsprechend zu einer Vielzahl von Befragungen durch die Polizei und das Militär gekommen.

B.c Mit Urteil vom 6. April 2005 hiess die vormalige Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) die Beschwerde gut, hob die angefochtene Verfügung auf und wies die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.

C.

Mit Verfügung vom 18. Mai 2005 lehnte das BFM das Asylgesuch ab, verfügte gleichzeitig die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz und ordnete den Vollzug an. Zur Begründung machte das Bundesamt im Wesentlichen geltend, gemäss konstanter schweizerischer Praxis setze der Begriff der Flüchtlingseigenschaft einen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht genügend engen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus. Diese Voraussetzung sei für die neu in der Beschwerde geltend gemachten Ereignisse im Zeitraum von 1986 bis 1998 nicht mehr gegeben, weshalb darauf nicht mehr einzugehen sei. Dementsprechend müsse sich der Beschwerdeführer bei seinen Aussagen anlässlich der direkten Anhörung vom 30. August 2004 behaften lassen, wonach er seit dem Jahre 2000 weder mit den srilankischen Behörden noch mit der Polizei irgendwelche Schwierigkeiten gehabt habe. Des Weiteren habe der Beschwerdeführer anlässlich der beiden Befragungen geltend gemacht, er habe nach der Spaltung der LTTE in eine Jaffna- und eine Batticaloa-Gruppe befürchtet, er werde als früherer Sympathisant der letzten Gruppe von Leuten der Jaffna-Gruppe verfolgt. Diese Befürchtung sei bei ihm entstanden, als

er im April 2004 von der Verhaftung zweier Lehrerkollegen, mit denen zusammen er in den Jahren 1998 und 1999 in (...) die LTTE unterstützt habe, Kenntnis erlangt habe. Diese Darstellung könne aus folgenden Gründen nicht geglaubt werden. Erstens habe der Beschwerdeführer nicht erklären können, weshalb unbestimmte Leute der LTTE ihm den Vorwurf gemacht hatten, der Karuna Gruppe von (...) anzugehören. Zudem sei es unwahrscheinlich, dass die LTTE heute noch ein Interesse an ihm habe, nachdem er (...) bereits anfangs 2000 verlassen und die LTTE im Februar 2004 mit der srilankischen Regierung ein unbefristetes Waffenstillstandsabkommen abgeschlossen habe. Ferner seien die behaupteten telefonischen Drohungen durch unbestimmte LTTE-Anhänger gegenüber der Schulleiterin des Beschwerdeführers in O._____ dermassen unsubstanziert, dass diese Darlegung nicht glaubhaft erscheine. Dem Beschwerdeführer sei es deshalb nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass er von der Prabakaran-Gruppe der LTTE verfolgt werde. Die in der Beschwerde neu aufgestellte Behauptung, der Beschwerdeführer werde auch von der Batticaloa-Gruppe der LTTE verfolgt, sei überhaupt nicht nachvollziehbar, wenn man bedenke, dass er in den Jahren 1998 bis 2000 als Lehrer von LTTE-Waisenkindern gewirkt habe. Hinsichtlich der verspäteten Nachreichung des Reisepasses durch den Beschwerdeführer sei noch zu bemerken, dass sich die anlässlich der direkten Anhörung geäusserte Vermutung, wonach der Beschwerdeführer dem BFM den eigenen Pass vorsätzlich vorenthalte, sich nachträglich bewahrheitet habe, denn sonst wäre es diesem nicht möglich gewesen, den eigenen Pass vier Tage nach dem Entscheid vom 6. September 2004 des Bundesamtes im Rahmen der Beschwerde vom 10. September 2004 nachzuliefern.

D.

Mit Beschwerde vom 23. Juni 2005 liess der Beschwerdeführer die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Feststellung des vollständigen, richtigen beziehungsweise rechtserheblichen Sachverhalts und zu neuem Entscheid beantragen. Eventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers festzustellen. Es sei ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren. Eventualiter sei die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und die angefochtene Verfügung in den Dispositivpunkten 4 und 5 aufzuheben. Auf die Begründung wird, soweit wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Zur Untermauerung seiner Beschwerdevorbringen liess der Beschwerdeführer einige Zeitungsausschnitte nebst englischsprachigen Übersetzungen zu den Akten reichen.

E.

E.a Mit Zwischenverfügung vom 29. Juni 2005 teilte die damals zuständige Instruktionsrichterin der ARK dem Beschwerdeführer mit, er könne den Ausgang des Beschwerdeverfahrens in der Schweiz abwarten, und forderte ihn auf, bis am 14. Juli 2005 einen Kostenvorschuss von Fr. 600.-- einzuzahlen. Des Weiteren lehnte sie das Gesuch um Ansetzung einer Frist zur Einreichung von Beweismitteln aus Sri Lanka ab.

E.b Mit Eingabe vom 14. Juli 2005 liess der Beschwerdeführer ein nachträgliches Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses einreichen. Gleichzeitig reichte er einen Bedürftigkeitsnachweis vom 5. Juli 2005 des ABZ (...) sowie weitere Zeitungsausschnitte nebst englischsprachiger Übersetzung zu den Akten.

E.c Mit Zwischenverfügung vom 18. Juli 2005 hiess der mittlerweile zuständige Instruktionsrichter der ARK das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gut, zog die Verfügung vom 29. Juli 2005 teilweise in Wiedererwägung und verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

F.

F.a Mit Vernehmlassung vom 31. August 2005 schloss das BFM auf Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung machte das BFM geltend, die Beschwerdeschrift vom 23. Juni 2005 enthalte keine neuen rechtserheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung des vorinstanzlichen Standpunktes rechtfertigen könnten. Gemäss eigenen Angaben des Beschwerdeführers thematisierten die neuen Zeitungsartikel lediglich die allgemeine Situation in Sri Lanka, welche dem BFM bekannt sei. Im Übrigen würden Argumente geliefert, welche bereits zum Zeitpunkt des Urteils der ARK vom 6. April 2005 bekannt gewesen seien. Der Vorwurf, das BFM habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig und nicht richtig abgeklärt, entbehre jegli-

cher Grundlage. Anlässlich der Anhörung vom 30. August 2004 sei dem Beschwerdeführer ausführlich Gelegenheit geboten worden, seine Fluchtgründe darzulegen. Dementsprechend werde das Begehren um Ansetzung einer neuen Anhörung abgelehnt. Im Übrigen werde auf die erste Vernehmlassung vom 21. Oktober 2004 sowie auf die zweite Verfügung vom 18. Mai 2005 verwiesen.

F.b Mit Eingabe vom 13. September 2005 liess der Beschwerdeführer eine Replik einreichen, in der unter anderem die aktuelle Situation in Sri Lanka dargestellt wurde: Die mittlerweile an die Weltöffentlichkeit gelangten Informationen erforderten eine fundierte Analyse der veränderten Situation sowie weitere Nachforschungen der ARK in Sri Lanka, deren Ergebnisse bei der Entscheidungsfindung vollumfänglich zu berücksichtigen seien. Da es sich beim Beschwerdeführer nicht um ein Kammermitglied handle, erschienen die bestehenden Probleme von anderen Personen mit einem vergleichbaren Profil nicht an prominenter Stelle in den internationalen Schlagzeilen. Doch erwiesen sich die Vorbringen des Beschwerdeführers als glaubhaft und würden durch ein Bestätigungsschreiben vom 22. Januar 2005 bekräftigt. Dieses Schreiben mache weitere Abklärungen, namentlich die bereits beantragte Botschaftsabklärung, zwingend erforderlich. Es sei ferner davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mittlerweile über ein vergleichsweise höheres Gefährdungsprofil verfüge, nicht zuletzt aufgrund seiner Flucht in die Schweiz.

G.

G.a Mit Eingabe vom 13. Juli 2007 stellte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers den Antrag, in sämtlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, in denen er als Rechtsvertreter auftrete, habe Bundesverwaltungsrichter Fulvio Haefeli wegen Befangenheit in den Ausstand zu treten, sofern dieser als Instruktionsrichter oder als mitwirkender Richter am Verfahren beteiligt sei.

G.b Mit Urteil vom 14. Februar 2008 wies das Bundesverwaltungsgericht das Ausstandsbegehren ab und überwies die Akten der Beschwerdeverfahren D-3367/2006, D-4455/2006, D-4509/2006 und D-6316/2006 zur Weiterführung der Verfahren dem bisherigen Instruktionsrichter.

H.

H.a Mit Verfügung vom 25. Februar 2008 räumte der Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts dem Beschwerdeführer Gelegenheit ein, bis am 11. März 2008 eine Beschwerdeergänzung einzureichen.

H.b In seiner Eingabe vom 11. März 2008 verwies der Beschwerdeführer auf ein Grundsatzurteil betreffend Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs für Tamilen aus Sri Lanka. Dieses Urteil habe für das vorliegende Verfahren des Beschwerdeführers vielfältige Konsequenzen. Nachdem die ARK sowie das Bundesverwaltungsgericht dazu übergegangen seien, Verfolgungen durch Gruppierungen, welche faktisch lokal oder national Macht ausübten, selbst wenn es sich nicht um staatliche Organe handle, als asylrelevant einzuschätzen, müsse in casu die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers festgestellt werden. Zudem werde darum ersucht, das BFM unter Hinweis auf die neue Praxis zu einer Zusatzvernehmlassung aufzufordern. In diesem Rahmen solle sich das BFM auch zur Frage äussern, ob angesichts der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Asylgründe auch im Asylpunkt eine Wiedererwägung zu erfolgen habe.

H.c In seiner Zusatzvernehmlassung vom 17. April 2008 beantragte das BFM die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, der Beschwerdeführer stamme ursprünglich von der Jaffna-Halbinsel, habe aber seinen Angaben zufolge zuletzt in der Nähe von O._____ (Provinz Uva) gelebt und gearbeitet. Diese Region gehöre nicht zu denjenigen Gebieten, in welche ein Wegweisungsvollzug als generell unzumutbar eingestuft werde. Aus der Aktenlage ergäben sich auch keine Hinweise auf individuelle Unzumutbarkeit der Rückführung in den Heimatstaat. Im Asylentscheid habe das BFM dargelegt, inwiefern die Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer dargelegten angeblichen Gefährdungssituation, aufgrund der er sich zur Ausreise gezwungen gesehen habe, nicht gegeben sei. Der Beschwerdeführer sei von Beruf Sekundarlehrer. Es dürfe ihm zugemutet werden, bei einer Rückkehr in die Heimat wieder eine Ausbildungstätigkeit aufzunehmen. Es sei bei ihm nicht von einer existenzbedrohenden Situation auszugehen, zumal für ihn auch Alternativen bezüglich einer Wohnsitznahme in Colombo oder im Süden des Landes bestünden. Schliesslich dürften dem Beschwerdeführer, welcher auch etwas Singhalesisch spreche, seine

im Ausland erworbenen beruflichen und sprachlichen Kenntnisse bei der Wiedereingliederung in der Heimat von Nutzen sein.

H.d In seiner Stellungnahme vom 6. Mai 2008 hält der Beschwerdeführer fest, das BFM habe sich nicht zu Ziffer 3 der Eingabe vom 11. März 2008 betreffend Auswirkung des dort genannten Grundsatzurteils auf die Gefährdungslage betreffend Flüchtlingseigenschaft geäußert. Zudem sei der Vorinstanz in der Vernehmlassung vom 17. April 2008 insofern ein Fehler unterlaufen, als das BFM nicht die Fragen unterschieden habe, woher der Beschwerdeführer stamme, nämlich aus der Nordprovinz, und wo er allenfalls über eine Wohnsitzalternative verfügen würde. Gemäss den Ausführungen im oben erwähnten Grundsatzurteil sei der Wegweisungsvollzug als unzumutbar zu qualifizieren, wenn im Süden des Landes, namentlich im Grossraum Colombo, weder ein tragfähiges Beziehungsnetz noch Existenz und Wohnsituation gesichert seien. Dementsprechend sei festzuhalten, dass das BFM in mehreren Punkten klar gegen die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts gemäss Urteil vom 14. Februar 2008 verstossen habe.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

1.3 Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise

Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 In seiner Rechtsmitteleingabe vom 23. Juni 2005 liess der Beschwerdeführer unter anderem rügen, das BFM habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig und nicht richtig abgeklärt. Zur Begründung führt der Beschwerdeführer in der Beschwerde sowie in der Eingabe vom 13. September 2005 aus, das Bestätigungsschreiben vom 22. Januar 2005 der Schulvorsteherin mache weitere Abklärungen, insbesondere eine Botschaftsabklärung, zwingend erforderlich und begründe den Rückweisungsantrag hinreichend.

4.2 Diese Rüge der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung ist vorweg zu prüfen, da ein allenfalls ungenügend abgeklärter Sachverhalt eine materielle Behandlung verunmöglichen würde.

4.3 Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Sie muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis führen (beispielsweise durch die Einholung eines Gutachtens). Dieser Grundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt, er findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG). Trotz Untersuchungsgrundsatz kann sich nämlich die entscheidende Behörde in der Regel darauf beschränken, die Vorbringen des Gesuchstellers zu würdigen und die von ihm angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu müssen. Eine ergänzende Untersuchung kann sich jedoch aufdrängen, wenn auf Grund dieser Vorbringen und Beweismittel berechnete Zweifel oder Unsicherheiten bestehen, die voraussichtlich nur mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. dazu die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 23 E. 5a S. 222).

4.4 Aufgrund der Aktenlage kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das BFM vorliegend den Sachverhalt vollständig erstellt und zu Recht keine weitergehenden Abklärungen vorgenommen hat. Der Beschwerdeführer hatte anlässlich der Befragung vom 25. August 2004 beziehungsweise der Anhörung vom 30. August 2004 im erstinstanzlichen Verfahren ausreichend Gelegenheit, sich zu seinen Asylgründen zu äussern. Dementsprechend fällt eine zusätzliche Anhörung vor Bundesverwaltungsgericht ausser Betracht. Erst recht ist nicht einzusehen, weshalb die Vorinstanz weitere Abklärungen im Heimatstaat des Beschwerdeführers hätte vornehmen sollen. Aufgrund des Bestätigungsschreibens vom 22. Januar 2005 der Schulvorsteherin gab es dazu jedenfalls keinen Anlass. Dieses Schreiben belegt vielmehr zusätzlich die auch von der Vorinstanz erkannte Unglaubhaftigkeit der Vorbringen. So soll der Beschwerdeführer gemäss diesem Schreiben der Schulvorsteherin verschiedentlich mündlich und einmal auch telefonisch von den Bedrohungen durch Dritte berichtet haben.

Demgegenüber ist dem Anhörungsprotokoll vom 30. August 2004 zu entnehmen, die Schulvorsteherin habe die Telefonanrufe der unbekannteren LTTE-Aktivisten entgegengenommen (vgl. a.a.O. S. 8). Wäre dem tatsächlich so gewesen, hätte sie dies aber wissen und das Bestätigungsschreiben inhaltlich entsprechend abfassen müssen. Dieses Beweismittel erweist sich somit (bestenfalls) als Gefälligkeitsschreiben, und es bestand vorliegend für das BFM zu Recht keine Veranlassung, weitere Abklärungen über die Vertretung in Colombo vorzunehmen. Die Vorinstanz hat demnach den Sachverhalt genügend abgeklärt.

4.5 Der Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu weiteren Abklärungen sowie zur Neuurteilung ist daher abzuweisen.

5.

5.1 In der Beschwerdeeingabe hält der Beschwerdeführer des Weiteren an der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgungssituation fest. Indessen sind die von der Vorinstanz geäußerten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers mehr als berechtigt. Dies zeigte sich exemplarisch anlässlich der Befragung vom 25. August 2004 in der Empfangsstelle (...), machte doch der Beschwerdeführer bei dieser Gelegenheit geltend, er habe schon während seines Studiums am Lehrerseminar in (...) - also in der Zeit vom 15. Januar 1998 bis 15. Januar 2000 (vgl. A10/11 S. 2) - Probleme mit der LTTE gehabt, sei er doch angesichts seiner dortigen Kontakte „in den Augen der LTTE“ ein „Batticaloamann“ (A1/11 S. 6) gewesen. Die Leute aus dem Norden hätten ihn komisch angeschaut. Indessen bestand dazu zu jenem Zeitpunkt noch keinerlei Anlass, kam es doch erst nach dem im Februar 2002 abgeschlossenen Waffenstillstandsabkommen der LTTE mit der Regierung in Colombo zu einer Entfremdung zwischen den beiden charismatischen Führungspersonlichkeiten der LTTE – Prabhakaran und Karuna – und erst am 6. März 2004 zur Enthebung des LTTE-Ostkommandanten Karuna von allen Funktionen durch die Wannu-Führung und damit zum definitiven Bruch. Dementsprechend stimmen die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen persönlichen Erlebnissen nicht mit dem tatsächlichen Verlauf der Geschehnisse in der Ostprovinz überein, zumal er sinngemäss geltend machte, er sei schon lange bevor sich die Spaltung in den Reihen der tamilischen Befreiungstiger auch nur abgezeichnet habe, als „Batticalo-

loamann“ wahrgenommen worden. Zudem war das spätere Verhalten des Beschwerdeführers nicht geeignet, den Verdacht entstehen zu lassen, beim Beschwerdeführer handle es sich um einen Parteigänger von Karuna. Bei dieser Sachlage erscheint die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung durch die LTTE ebenso wirklichkeitsfremd wie die erst auf Beschwerdeebene geltend gemachte Gefährdung seitens der Anhänger Karunas. Auch seitens der staatlichen Behörden hat der Beschwerdeführer offensichtlich nichts zu befürchten, hat er doch für die Zeit vom Jahre 2000 an bis zur Ausreise keine Probleme mit staatlichen Behörden geltend gemacht. Da der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben den Heimatstaat über den Flughafen von Colombo aus verlassen hat, steht überdies fest, dass aus der Sicht der srilankischen Behörden nichts gegen ihn vorlag.

5.2 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde im Einzelnen einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Letzteres gilt namentlich für die vom Beschwerdeführer in grosser Zahl eingereichten Beweismittel. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Das Bundesamt hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

6.

6.1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

6.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

7.

7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bun-

desgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

7.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

7.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBI 2002 3818).

7.4 Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG).

7.5 Die vorstehend erwähnten Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Voll-

zug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f.; 2001 Nr. 1 E. 6a S. 2). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 105 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dannzumal herrschenden Verhältnisse (vgl. EMARK 1997 Nr. 27) von Neuem zu prüfen sind.

8.

8.1 Das Bundesverwaltungsgericht hat im zur Publikation vorgesehenen Urteil BVGE E-2775/2007 vom 14. Februar 2008 bezüglich Sri Lanka eine Lageanalyse vorgenommen und die Praxis hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs von abgewiesenen Asylsuchenden tamilischer Ethnie neu festgelegt.

8.2 Angesichts der im zitierten Urteil dargelegten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Begebenheiten und der auf Eskalation und Verschlechterung hinweisenden Entwicklung in Sri Lanka, sieht das Bundesverwaltungsgericht keine Veranlassung, die bisherige Wegweisungspraxis hinsichtlich des Nordens Sri Lankas zu ändern: Die Rückschaffung abgewiesener Asylsuchender aus Sri Lanka in die Nordprovinz (die Distrikte Killinochchi, Mannar, Vavuniya, Mullaitivu und Jaffna) wird nach wie vor als unzumutbar qualifiziert. Auch die Rückschaffung in die Ostprovinz (Distrikte Trincomalee, Batticaloa und Ampara) muss angesichts der dort herrschenden, oben dargelegten Lage als unzumutbar betrachtet werden.

8.3 Im zitierten Urteil wurde dargelegt, dass sich die allgemeine Lage im Grossraum Colombo seit 2006 in einem erheblichen Masse verschlechtert hat. Aufgrund der wiederaufgeflamten Konflikte erweisen sich die Existenzmöglichkeiten für die tamilische Bevölkerungsgruppe als sehr schwierig. Jungen Tamilen wird nicht im gleichen Umfang wie den übrigen Bevölkerungsschichten Schutz vor Verfolgung gewährt. Singhalesen und Tamilen werden unterschiedlich behandelt. Die Unterkünfte, in welchen die meisten der sich auf Besuch in der Hauptstadt befindlichen Tamilen logieren, werden von der Polizei regelmässig kontrolliert. Dabei müssen sich die Bewohner der Lodges ausweisen können. Die Zahl der Entführungen nimmt ständig zu.

8.4 Die Frage, inwieweit Tamilen in Colombo oder in anderen von der Regierung kontrollierten Gebieten im Süden des Landes leben können, hängt sehr von ihrer jeweiligen finanziellen Situation, von einem qualifizierten Beruf oder eventueller Unterstützung durch dortige Freunde oder Verwandte ab. Die meisten der vom Bürgerkrieg nach Colombo vertriebenen Tamilen leben jedoch in ärmlichen Verhältnissen. Zudem kann nicht von einer grundsätzlich spielenden Solidarität unter der tamilischen Bevölkerungsgruppe ausgegangen werden, da die Tamilen in Sri Lanka keine kulturell oder sozial homogene Gruppe darstellen. Zwischen den Tamilen aus dem Norden oder Osten des Landes und den Tamilen aus dem zentralen Hochland sind sowohl sprachliche als auch kulturelle Unterschiede auszumachen. In Colombo muss deshalb ebenfalls zwischen den „einheimischen“ und den aus dem Norden und Osten zugezogenen Tamilen unterschieden werden. Angesichts der Verschärfung der allgemeinen Lage in Sri Lanka, von der auch der Grossraum Colombo stark betroffen ist, ist bei der Frage des Wegweisungsvollzugs von abgewiesenen tamilischen Asylsuchenden aus Sri Lanka eine sorgfältige Prüfung aller oben dargelegten massgeblichen Faktoren vorzunehmen. Es bedarf besonders begünstigender, positiver individueller Umstände, damit die Rückkehr abgewiesener tamilischer Asylsuchender in den Grossraum Colombo und Umgebung im heutigen Zeitpunkt als zumutbar qualifiziert werden kann. Bei der Beurteilung begünstigender Umstände erachtet das Bundesverwaltungsgericht namentlich das Vorliegen eines tragfähigen Familien- oder sonstigen Beziehungsnetzes, die konkreten Möglichkeiten der Sicherung des Existenzminimums sowie der Wohnsituation als massgebend.

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten allgemeinen Lage ist davon auszugehen, dass zwar alle rückkehrenden Tamilen mit gewissen Schwierigkeiten rechnen müssen. Dabei ist jedoch zwischen der Situation der aus dem Grossraum Colombo oder Umgebung selbst stammenden Tamilen und der Lage der aus der Nord- oder Ostprovinz stammenden Tamilen zu differenzieren.

8.5 Bei abgewiesenen tamilischen Asylsuchenden, die aus der Nord- oder Ostprovinz stammen, ist unter Hinweis auf die Feststellungen unter Erwägung 8.2 die Frage einer zumutbaren Aufenthaltsalternative im Süden des Landes zu prüfen. Die Rechtsprechung der schweizerischen Asylbehörden ist in den vergangenen Jahren stets vom Vorliegen einer grundsätzlichen Aufenthaltsalternative für rückkehrende, abgewiesene tamilische Asylsuchende im Grossraum Colombo ausge-

gangen (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 6.5). Es gibt keine Zahlen oder Schätzungen darüber, wie viele tamilische Bürgerkriegsflüchtlinge zu Freunden oder Verwandten nach Colombo oder in die nicht vom Bürgerkrieg betroffenen Gebiete im Süden des Landes geflohen sind. Personen ohne Kontakte in Colombo dürften sich dort kaum beziehungsweise höchstens für kurze Zeit aufhalten, nachdem dort keine Flüchtlingslager existieren und es keine Unterstützung für diese meist völlig mittellosen Personen gibt. Eine Rückkehr in den Grossraum Colombo ist bei dieser tamilischen Bevölkerungsgruppe in noch erhöhtem Masse in Frage gestellt als bei den von dort stammenden Tamilen. Erstere werden in aller Regel über keine engeren Verwandten oder Bekannten in Colombo verfügen, die ihnen bei der Wiederintegration als soziales Netz eine Unterstützung und eine Unterkunftsmöglichkeit zur Verfügung stellen können. Ohne tragfähiges Beziehungsnetz werden sie auch in aller Regel keiner legalen Arbeit nachgehen können, was ihnen den Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz praktisch verunmöglicht. Hinzu kommt, dass die aus dem Norden und Osten stammenden Tamilen einer erhöhten Gefahr behördlicher Behelligungen ausgesetzt wären, zumal davon auszugehen ist, dass sie aus Sicht der Behörden keinen valablen Grund respektive keine Rechtfertigung für ihren Aufenthalt vorweisen können.

8.6 Bei rückkehrenden Tamilen, die aus der Nord- oder Ostprovinz stammen, kann nicht mehr von der generellen Zumutbarkeit der Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im Süden des Landes, namentlich im Grossraum Colombo, ausgegangen werden. Können die Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes und die konkreten Möglichkeiten der Existenzsicherung und der Wohnsituation nicht als gesichert angenommen werden, ist der Wegweisungsvollzug daher als unzumutbar zu qualifizieren und in der Folge als Ersatzmassnahme eine vorläufige Aufnahme anzuordnen.

8.7 Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer aus der Nordprovinz stammt und seine Verwandten dort leben. Es gibt keine konkreten Hinweise für ein tatsächlich bestehendes familiäres oder soziales Beziehungsnetz des Beschwerdeführers im Grossraum Colombo oder im Süden Sri Lankas. Er hat sich während der vergangenen vier Jahre nicht mehr im Heimatland aufgehalten. Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Grossraum Colombo auf ein tragfähiges Beziehungsnetz zurückgreifen kann. Ausserdem dürften die allgemeinen Schwierigkeiten der aus

dem Norden und Osten Sri Lankas stammenden rückkehrenden Asylsuchenden, sich im Grossraum Colombo eine Existenz aufzubauen, im Fall des Beschwerdeführers nicht ohne weiteres zu überwinden sein. Auch seine Wohnsituation kann nicht als gesichert betrachtet werden. Der Wegweisungsvollzug ist somit als unzumutbar zu qualifizieren. Da sich aus den Akten keine Hinweise auf allfällige Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG ergeben, ist die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers anzuordnen.

9.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit sie den Vollzug der Wegweisung betrifft; im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Verfügung des BFM vom 18. Mai 2005 ist hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 des Dispositivs aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, den Aufenthalt des Beschwerdeführers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 AuG).

10.

10.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und in Anbetracht seines hälftigen Obsiegens auf insgesamt Fr. 300.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem mit Zwischenverfügung vom 18. Juli 2005 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auch heute weiterhin gegeben ist, sind dem Beschwerdeführer indessen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

10.2 Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung für die notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines teilweisen Obsiegens eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht, der Vertretungsaufwand kann aufgrund der Akten jedoch zuverlässig abgeschätzt werden, weshalb auf die Einholung einer Kostennote zu verzichten ist (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 9 - 11 und 13 VGKE) ist die um die Hälfte zu

kürzende Parteientschädigung auf Fr. 500.-- (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen. Das BFM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit sie den Vollzug der Wegweisung betrifft; im Übrigen wird sie abgewiesen.

2.

Die Verfügung des Bundesamtes vom 18. Mai 2005 wird bezüglich der Ziffern 4 und 5 des Dispositivs aufgehoben und das BFM angewiesen, den Beschwerdeführer vorläufig aufzunehmen.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4.

Das BFM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.-- zu überweisen.

5.

Dieses Urteil geht an:

- den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (Einschreiben)
- das BFM, Abteilung Aufenthalt und Rückkehrförderung, mit den Akten Ref.-Nr. N (per Kurier; in Kopie)
- (...) (in Kopie)

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Fulvio Haefeli

Gert Winter

Versand: